

## **PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 25. September 2024**

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn GROMMES Herbert, Bürgermeister,  
Herr HOFFMANN René, ~~Herr GOFFINET Mareel~~, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-  
Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr MICHELS Jean-Claude, ~~Herr~~  
~~SCHLABERTZ Jürgen~~, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-  
HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana,  
Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN  
Jennifer, ~~Frau SCHMITZ Margret~~, Frau SCHLECK Christine, Herr JODOCY Manuel,  
Ratsmitglied(er)

Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21  
Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen  
waren.

Öffentliche Sitzung

### **Allgemeines**

#### 1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 28.08.2024. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf  
dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die  
Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 28.08.2024 wird in der vorliegenden Fassung  
genehmigt.

### **Polizeiverordnungen**

#### 2. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h in Crombach - Ortseingangs- und Ortsausgangsbeschilderung.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass es sich als notwendig erweist, zur Sicherheit der  
Verkehrsteilnehmer in Crombach, die geschlossene Ortschaft zu begrenzen und somit die  
Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h festzulegen;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen  
Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und  
nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und  
nachfolgenden Erlasse, betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur  
Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977, betreffend die zusätzlichen  
Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und  
nachfolgenden Erlasse, betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen  
auf der öffentlichen Straße;

Aufgrund des Gutachtens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 30.07.2024;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 74, Artikel 75 und aufgrund  
des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die geschlossene Ortschaft Crombach wird, wie nachfolgend aufgeführt, mittels  
F1a/F3a-Beschilderung festgelegt:

- im Mühlenberg: vor dem Haus Nr. 27, von Kapellen kommend;
- in der Quirinstraße: 100 m vor dem Haus Nr. 73, von Hinderhausen kommend;

- im Hahndorn: vor dem Haus Nr. 20, von Rodt kommend;
- Zum Bock: 20 Meter vor der Kreuzung "Quirinstraße";
- Zum Kreuz: vor dem Haus Nr. 1;
- in der Schmitzgasse: vor dem Haus Nr. 68, von Neundorf kommend;
- im Middelweg: vor dem Haus Nr. 30, von Braunlauf kommend;
- Krauschberg: vor dem Haus Nr. 21.

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen werden ordnungsgemäß mittels der Beschilderung F1a/F3a materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

### **Öffentliche Arbeiten und Aufträge**

3. Erneuerung des Kanals, der Bürgersteige und einer Brücke in Crombach (Schmitzgasse, Middelweg, Pullenzgasse). Unterirdische Verlegung des Kabelfernsehverteilungsnetzes durch die Gesellschaft VOO. Genehmigung der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass in den Gemeindewegen in Crombach (Schmitzgasse, Pullenzgasse und Middelweg) die Erneuerung des Kanals, der Bürgersteige und einer Brücke vorgesehen ist;

In Erwägung dessen, dass im Rahmen dieser geplanten Arbeiten mit der Gesellschaft VOO eine unterirdische Verlegung der Kabelfernsehleitungen vereinbart worden ist; dass im Zuge dieser Arbeiten ein Großteil der bestehenden Masten entfernt wird; dass die Gesellschaft VOO daraufhin ebenfalls eine unterirdische Verlegung des Kabelfernsehverteilernetzes vornehmen muss;

Aufgrund des Artikels 98, § 1, Absatz 6 des Dekrets über den Rundfunk vom 27.02.2003 in Bezug auf Änderung am Verteilernetz für die Kabelfernsehversorgung;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere die Artikel 29 und 30;

In Erwägung dessen, dass die entsprechenden Kosten durch die Gemeinde zu tragen sind;

Aufgrund der vorliegenden Schätzung dieser Arbeiten in Höhe von 37.510,62 € (MwSt. inbegriffen);

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 24.09.2024;

In Erwägung dessen, dass die entsprechenden Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung im Haushalt des Jahres 2024 eingetragen werden;

In Erwägung dessen, dass die zuständige Kommission des Stadtrates am 19.09.2024 über das Projekt informiert worden ist;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35 und 151;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Die beiliegende Kostenschätzung zur Ausführung der vorgenannten Arbeiten zur unterirdischen Verlegung des Kabelfernsehverteilungsnetzes in Crombach (Schmitzgasse, Pullenzgasse und Middelweg) zum Betrag von 37.510,62 € (MwSt. inbegriffen) zu genehmigen und die entsprechenden Kredite in den Haushalt des Jahres 2024 anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung einzutragen.

4. Hochwasserrisikomanagement -PGRI. Erstellung einer Studie des Einzugsgebiets der Our in den Gemeinden Sankt Vith, Büllingen und Burg-Reuland. Gemeinsames Projekt mit den Gemeinden Burg-Reuland und Büllingen. Genehmigung des Lastenheftes für einen Dienstleistungsauftrag. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart des Auftrags.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 41, § 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Artikel 11, Absatz 1, 3°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Erwägung dessen, dass es sich bei diesem Auftrag um ein gemeinsames Vorhaben der Gemeinden Sankt Vith, Büllingen und Burg-Reuland handelt, in Ausführung einer Vereinbarung zwischen den drei Gemeinden;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith im Rahmen der Vergabe des vorliegenden Auftrags als Hauptauftraggeber fungieren wird und durch die Gemeinde ausgeschrieben werden wird;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 24.09.2024;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Dienstleistungen auf 150.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können; dass die Kosten gemäß der vorgenannten Vereinbarung proportional zu den von der Wallonischen Region gewährten Zuschüssen aufgeteilt werden;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2024 unter Artikel 421005/733-60 eingetragen sind und gegebenenfalls anzupassen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Hochwasserrisikomanagement - PGRI. Erstellung einer Studie des Einzugsgebiets der Our auf Ebene der Gemeinden Sankt Vith, Büllingen und Burg-Reuland, mit dem Ziel, pro Gemeinde konkrete Vorschläge zur Eindämmung des Überschwemmungsrisikos zu formulieren.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen wird festgelegt auf 150.000,00 € (MwSt. inbegriffen), wovon gemäß Vereinbarung mit den Gemeinden Büllingen und Burg-Reuland 43,5 % durch die Gemeinde Sankt Vith zu tragen wären.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2024 unter Artikel 421005/733-60 eingetragen und gegebenenfalls anzupassen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

##### 5. Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2025.

- Lastenheft, besondere Bedingungen. Genehmigung.

- Holzverkauf vom 10.10.2024. Prinzipbeschluss des Stadtrates (Anwendung des Artikels 79 des Forstgesetzbuches).

Der Stadtrat:

Aufgrund der beiliegenden Sonderklauseln für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2025;

Aufgrund der durch die Forstverwaltung vorgelegten Hiebvorschläge für den Holzverkauf des Jahres 2024, Wirtschaftsjahr 2025;

Aufgrund des Artikels 79 des Forstgesetzbuches;  
Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;  
Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Beiliegende Sonderbedingungen für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2025 zu genehmigen.

Artikel 2: Die Holzschläge (Lose 410 bis 421) mit insgesamt 12,136 m<sup>3</sup>, gelegen in den Gemeindewaldungen der Gemeinde Sankt Vith, werden im Submissionsverfahren zugunsten der Gemeindekasse verkauft.

Artikel 3: Beim Verkauf gelten die Klauseln und die Bestimmungen des allgemeinen Lastenheftes, das vom Provinzkollegium festgelegt und im Verwaltungsblatt veröffentlicht wurde, sowie die beiliegenden besonderen Klauseln.

## **Finanzen**

6. Stadtwerke. Wasserpreiserhöhung für das Verteilergebiet der Stadtwerke Sankt Vith. Festlegung eines neuen tatsächlichen Kostenpreises für die Verteilung, in Anwendung der einheitlichen Tarifierung und des Kontenplanes in der Wallonischen Region.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 12.02.2004 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regionalregierung vom 14.07.2005, in Abänderung des Erlasses vom 03.03.2005 über das Wassergesetzbuch und die Festlegung eines einheitlichen Kontenplans;

Aufgrund der allgemeinen Regelung vom 31.07.2007 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Nach Durchsicht der vorliegenden Aufstellung aller Kosten der Wasserförderung und der Verteilung auf Grundlage der Rechnung des Jahres 2023 und anhand analytischer Betriebskonten der Produktionseinheiten und der Transportleitungen sowie des Wasserverteilungsnetzes;

Aufgrund dessen, dass der Wassersektor für das Betriebsjahr 2023 ein negatives Ergebnis in Höhe von 81.722,19 € aufweist und dass dieses Defizit voraussichtlich in den Folgejahren weiter steigen wird;

Infolgedessen, dass somit eine Erhöhung des Wasserpreises zur Abdeckung der Kosten erforderlich ist;

Aufgrund des Berichtes des Leiters der Stadtwerke vom 04.09.2024, aus dem hervorgeht, dass der TKV (tatsächlicher Kostenpreis für die Wasserversorgung) bei 2,15 €/m<sup>3</sup> liegt;

In Anbetracht, dass dem Wirtschaftsministerium beim ÖDW dieser Wasserpreis zur Genehmigung übermittelt wird und dass ein Gutachten seitens des Wasserkontrollkomitees vor Inkrafttreten erforderlich ist;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Beschließt mit 17 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 1 Enthaltung (Frau SCHLECK Christine):

Artikel 1: Nach Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium und dem Wasserkontrollkomitee kommen nachstehende Preise für die Wasserlieferung zur Anwendung:

TKV (Tatsächlicher Kostenpreis für die Verteilung): 2,15 €/m<sup>3</sup>

TKAR (tatsächlicher Kostenpreis für die Abwassereinigung): 2,3650 €/m<sup>3</sup>

Jahresgrundgebühr (pro Anschluss): (20 x TKV) + (30 x TKAR): 113,95 €/m<sup>3</sup>

Verbrauch: Tranche 1: 0 -> 30 m<sup>3</sup> 0,5 x TKV: 1,075 €/m<sup>3</sup>

Tranche 2: 30 -> 5.000 m<sup>3</sup> TKV +TKAR: 4,515 €/m<sup>3</sup>

Tranche 3: mehr als 5.000 m<sup>3</sup> (0,9 x TKV) + TKAR: 4,300 €/m<sup>3</sup>

Zählermieten: -direkte Kundschaft: DN20 mm: Gratis

(jährlich) - Industrie (Großabnehmer) DN30 mm: 36,00 €/a

DN50 mm: 156,00 €/a

DN80 mm:	180,00 €/a
DN100mm:	240,00 €/a

Beträge zuzüglich 6 % MwSt.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss ergeht zwecks Gutachten an das Wasserkontrollkomitee und zur Genehmigung an das Wirtschaftsministerium beim ÖDW.

Das Gemeindegremium legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens am erst möglichen Monatsersten nach Erhalt der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums fest.

Abschrift hiervon ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die zuständige Behörde in Eupen.

7. Stadtwerke. Anpassung der Tarifierung im Wassersektor. Anwendung der einheitlichen "Dienstleistungen Verrechnung".

Der Stadtrat:

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regionalregierung vom 14.07.2005 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 3. März 2005 über das Wassergesetzbuch, was die Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region betrifft;

Aufgrund dessen, dass die aktuellen Entschädigungen für die Dienstleistungen der Stadtwerke am 25. Januar 2006 festgelegt wurden;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Berichtes des Leiters der Stadtwerke vom 04.09.2024;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der Finanzkommission;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Beschluss des Stadtrates vom 25. Januar 2006 zum 31. Dezember 2024 aufzuheben.

Artikel 2: Die Entschädigungen für die verschiedenen Dienstleistungen der Stadtwerke ab dem 1. Januar 2025 gemäß beiliegender Tariftabelle festzulegen.

**Fragen**

8. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied H. HANNEN:

Im Stadtrat vom Mai habe ich unsere Stromkosten mit denen der Gemeinden Bleyberg und Welkenraedt verglichen und wir haben für das Vorjahr rund 130.000,00 € mehr bezahlt. Nun habe ich auch für das Jahr 2024 verglichen und hier liegen wir bei rund 75.000,00 € Mehrkosten für die Stadt Sankt Vith. Das liegt daran, dass VORETEC sich verzockt hat. Haben Sie, Herr Bürgermeister, bei der Provinz nachgehakt? Wie weit ist man mit den Preisvergleichen seit 2022 gekommen?

2. Frage: Ratsmitglied K. JOUSTEN:

Beim Wohnmobilstellplatz an den Weihern steht seit Monaten ein Wohnmobil rum. Dies macht daraus keinen besonderen Anziehungspunkt, noch dazu steht das Wohnmobil auf einem guten Stellplatz. Warum ist es nicht möglich, dieses Wohnmobil zu entfernen?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."